

uff viel bestimmten Tag soll Er samt seinen Besitzern geschick<sup>t</sup> seyn/die Part in Güte oder Recht, wie zuvorn gemeldet, zu entscheiden/ Es sollen auch beede Parteyen/als Kläger und Antwortter/so sie den Aeltesten samt seinen Besitzern bemühen, Sie auf ihre Kosten oder Zehrung entheben, und aus den Herbergen auslösen/ doch daß ein ieder Aeltester und ein ieder Besitzer über drey Pferde und drey Personen nicht haben / und uff jedes Pferd und Personen die Parteyen nicht mehr zu geben schuldig seyn/ denn uff jedes Pferd eine Nacht Einen halben Gilden/ und welche Part der Sachen verlustig erkant/ soll solche Zehrung dem gewinnenden Theil, und was sonst zu Recht vor Expensen Ihm zuerkant, bey poen Funffzig Gilden entrichten, und bey dem Aeltesten niederlegen/ So er aber solches übergienge, und nicht thäte/soll Er von dem Aeltesten in die Herberge / darinnen das Urtheil ergangen/erfordert werden, und daraus nicht kommen/die berührten Expensen samt der verfallnen poen, sey denn gänzlich vergnüget entrichtet und bezahlet.

Wo auch einer von Bünau einen andern Richter suchen würde, in Sachen Uns und Unser Geschlecht belangende, denn den Aeltesten mit seinen Besitzern, es wäre denn, daß er uff des andern Gütern bey der ordentlichen Obrigkeit einen Arrest suchen müste, und nicht Verzug leiden könnte, der soll auch Funff Hundert Gilden verfallen seyn, so oft er dessen überwunden würde; Do aber einer über den andern Hülffe suchen müste / soll Er das Erstl. dem Aeltesten anmelden / und seiner Vergünstigung alsdann seine Nothdurfft bey seiner Obrigkeit anbringen.

Da auch einer von Bünau Zusprüche oder zu rechten mit dem Aeltesten hätte, alsdenn soll der Aelteste in der Sachen als ein Verhörer und Erkener nicht seyn/ sondern es soll der eine Besitzer/ und an des Aeltesten statt, ein anderer von Bünau zu solcher Sache gesetzt werden/ desgleichen soll es mit den Besitzern gehalten/ damit keiner in seiner Sachen zum Richter oder Erkener geordnet werde/ Soll alsdenn der Aelteste von Bünau und Besitzer des Geschlechts Erkantniß zu dulden verpflichtet seyn. Ob auch der Aelteste des Geschlechts/ etlichen Bettern, zwischen